



Die Vereinigung der Freunde und Förderer der Katholischen Hochschule Freiburg

Satzung der Vereinigung der Freunde und Förderer der Katholischen Hochschule Freiburg e.V.

§ 1

Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen
„Vereinigung der Freunde und Förderer der Katholischen Hochschule Freiburg
e.V.“
- (2) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Freiburg.
Die Vereinigung ist beim zuständigen Register Freiburg/Brsg. eingetragen.

§ 2

Zweck der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Vereinigung ist es, Lehre und Forschung an der KH im Sinne
ihrer Gründungsintention zu fördern, die Studentenschaft in kulturellen und
sozialen Belangen zu unterstützen, Verbindungen zwischen Absolventen und
Absolventinnen untereinander und zu ihrer Ausbildungsstätte zu pflegen und
zur internationalen Zusammenarbeit beizutragen.

§ 3

Finanzierung

Die finanzielle Grundlage zur Verwirklichung der Ziele bilden Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Gewähr bieten, die Ziele der Vereinigung zu unterstützen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts.
- (2) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich, vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder. Juristische Personen haben dem Vorstand mitzuteilen, wen sie mit ihrer Vertretung betrauen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus wichtigem Grund.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Abschluss des Kalenderjahres.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Einspruch binnen eines Monats an die Mitgliederversammlung möglich; sie bestätigt den Ausschluss endgültig oder hebt den Vorstandsbeschluss auf.

§ 7

Geschäftsjahr Beiträge

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Studentische Mitglieder der Vereinigung sind für die Zeit des Studiums von der Beitragszahlung befreit.

§ 8

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung der Zwecke im Sinne des § 2 verwendet.
- (2) Alle Mittel der Vereinigung, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Für zweckgebundene Fonds kann eine besondere Form der Verwaltung vorgesehen werden.

§ 9

Organe

Organe der Vereinigung sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 10

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und wenigstens drei Beisitzern. Zwei Mitglieder des Vorstands sollen Mitglieder des Lehrkörpers der KFH sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Vereinigung sowie die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der finanziellen Mittel. Er kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (2) Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die Vorsitzende(n) und den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Der/die Vorsitzende lädt zu Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ein und leitet sie.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, außerdem wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.

- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand vorgeschlagen. Vorschläge für eine Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigefügt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt sein.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Versammlungsleitung und der/die Protokollführer(in) unterzeichnen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von wenigstens 10% der Mitglieder beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (6) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur verhandelt werden, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt worden sind.

§ 13

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere nachstehende Aufgaben:
 - (a) die Wahl des Vorstandes,
 - (b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und des Kassenberichts des Vorstandes sowie des Berichts des Kassenprüfers,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) die Festsetzung eines Mitgliederbeitrages und dessen Höhe,
 - (e) die Wahl der Kassenprüfer,
 - (f) Beschlussfassung über Anträge und Satzungsänderungen,
 - (g) Erlass der Geschäftsordnung.

§ 12

Auflösung, bzw. Aufhebung der Vereinigung

- (1) Über die Auflösung der Vereinigung kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu

müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.

- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorsitzenden unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder ihrer Aufhebung bzw. bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen an einen gemeinnützigen Verein, der es zweckbestimmt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Freiburg, 29. Mai 1998

Beschlossen von der Mitgliederversammlung 1998 – neu am 12.11.2010

Für das Protokoll
gez. Karl-Heinz Koob

Günther Grosser
1. Vorsitzender

Dr. Sigmund Gastiger 12.11.2010
2. Vorsitzender